

## **GESETZENTWURF**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Stiftungsgesetzes

### **A. Problem und Ziel**

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt zunächst das Ziel, das materielle Stiftungsrecht des Saarlandes an das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts anzupassen. Dieses Gesetz hatte die mit Wirkung vom 01. September 2002 in Kraft getretene Neuregelung der §§ 80 bis 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Inhalt. Die dort normierten und beim Entstehen einer Stiftung zu beachtenden bundeseinheitlichen Regelungen tragen dazu bei, die rechtlichen Anforderungen transparenter und einfacher zu gestalten sowie die Stifterfreiheit zu stärken.

Außerdem sollen in dem Gesetzentwurf – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund bürger- und stiftungsfreundlicher Regelungen – Empfehlungen der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht“, Erfahrungswerte aus der Verwaltungspraxis sowie der von der Deregulierungskommission im Saarland zum Saarländischen Stiftungsgesetz gefasste Beschluss umgesetzt werden.

### **B. Lösung**

Der Entwurf ist inhaltlich und terminologisch an die genannten neuen stiftungsrelevanten BGB-Vorschriften angepasst worden. Wesentliche Änderungen im Saarländischen Stiftungsgesetz ergeben sich dabei durch den im BGB neu normierten Rechtsanspruch der Stiftenden auf Anerkennung ihrer Stiftung, wenn dem schriftlichen Stiftungsgeschäft eine Satzung beigefügt wird, die den nunmehr im BGB erschöpfend aufgeführten inhaltlichen Voraussetzungen entspricht. Die Regelung der Anforderungen an den Satzungsinhalt im Saarländischen Stiftungsgesetz erübrigt sich dadurch.

Der Gesetzentwurf setzt Empfehlungen der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht“ um. Das Stiftungsverzeichnis wird inhaltlich entsprechend angepasst und ist künftig öffentlich zugänglich. Des Weiteren wird die Stiftungsaufsicht bei nicht gemeinnützigen Stiftungen eingeschränkt. Künftig wird die Stiftungsaufsicht dort nur noch die Handlungsfähigkeit der Organe sicherstellen sowie die im BGB vorgesehenen Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. Außerdem wird auf die bisher bei Errichtung einer Stiftung vorgeschriebene Herstellung des Einvernehmens mit dem Ressort, in dessen Zuständigkeitsbereich der Stiftungszweck überwiegend fällt, nunmehr verzichtet. Mit der genannten Änderung wird zum einen dem Beschluss der Deregulierungskommission und zum anderen dem nunmehr im BGB normierten Anerkennungsanspruch Rechnung getragen.

### **C. Alternativen**

Zur notwendigen Anpassung des Saarländischen Stiftungsgesetzes an das für alle Länder verbindliche neue Bundesrecht besteht keine Alternative. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

#### **2. Vollzugaufwand**

Durch die Änderung des § 10 Absatz 3 – Reduzierung der Aufsicht bei privatrechtlichen Stiftungen – wird sich der Verwaltungsaufwand zwar verringern, im Hinblick auf die aktuell geringe Anzahl betroffener Stiftungen sich jedoch nicht in Einsparmöglichkeiten niederschlagen.

Inwieweit die eingeschränkte Prüfpflicht der Stiftungsbehörde nach § 11 Absatz 3 den Vollzugaufwand reduzieren wird, hängt davon ab, in welchem Umfang künftig Stiftungen externe Prüfer mit der Prüfung beauftragen werden.

Die Übertragung der Bekanntmachungen auf die Stiftungsbehörde in § 17 bewirkt eher einen verminderten Vollzugaufwand, da sie den Bekanntmachungstext bisher sowohl mit den potenziellen Stiftern als auch mit der Amtsblattstelle abstimmen musste.

Der durch die erweiterten Möglichkeiten der Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis nach § 18 zu erwartende Mehraufwand dürfte bei der Stiftungsbehörde nach den bisherigen Erfahrungen gering sein.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

### **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

### **G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres und Sport.

## **G e s e t z**

### **zur Änderung des Saarländischen Stiftungsgesetzes**

#### **Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Saarländischen Stiftungsgesetzes**

Das Saarländische Stiftungsgesetz vom 11. Juli 1984 (Amtsbl. S. 889), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 3 Anerkennung**

Zuständig für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 80 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde.“

3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „notwendiger“ durch das Wort „angemessener“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden das Wort „der“ gestrichen und das Wort „bestimmt“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „oder Dritte“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Stifterwille zu berücksichtigen. Stifterinnen und Stifter können sich in der Satzung das Recht vorbehalten, zu Lebzeiten Maßnahmen nach Absatz 1 von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

6. § 9 wird aufgehoben.

7. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Stiftungen, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere bei Familienstiftungen, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 15 dieses Gesetzes und § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Insoweit sind die Stiftungsorgane zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen an die Stiftungsbehörde verpflichtet.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere sind im Rahmen dieser Rechnungslegung die Höhe des Stiftungsvermögens und der Zustiftungen sowie die Höhe und Verwendung der Erträge und der Zuwendungen zur Zweckverwirklichung auszuweisen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird die Rechnungslegung nach Absatz 2 durch Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer oder durch vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer geprüft, müssen sich Prüfung und Vermerk über deren Ergebnis auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel beziehen. Die Stiftungsbehörde sieht in diesen Fällen grundsätzlich von einer eigenen Prüfung ab.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „für die Zeit bis zur Behebung des Mangels“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bestellung ist auf die erforderliche Dauer zu befristen.“

10. In § 16 Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17  
Bekanntmachungen

Die Errichtung, das Erlöschen, die Änderung des Namens oder Zweckes, die Sitzverlegung sowie die Zusammenlegung von Stiftungen werden durch die Stiftungsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auskunftserteilung“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Entstehungsjahr,“ gestrichen und das Wort „Vertretungsberechtigte“ durch die Wörter „Anschrift der Stiftung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Komma und die Wörter „der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen wird über die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis Auskunft erteilt.“

13. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19  
Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken vorrangig kirchlichen Aufgaben dienen und

1. von einer Kirche oder einer der Kirche zuzuordnenden Einrichtung errichtet sind
- oder
2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit einer Kirche oder einer der Kirche zuzuordnenden Einrichtung verbunden sind und ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit diesen erfüllen können.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf kirchliche Stiftungen mit Maßgabe der Absätze 3 bis 5 Anwendung.

(3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung sowie die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 und Maßnahmen nach § 8 können nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde erfolgen.

(4) Die kirchliche Behörde führt nach kirchlichem Recht die Stiftungsaufsicht, die an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 – 16 tritt. Sie ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2.

(5) Sind für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in der Satzung keine Anfallberechtigten bestimmt, so fällt das Vermögen der Kirche zu, mit der die Stiftung verbunden war. Diese hat das Vermögen der Stiftung zu einem dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Zweck zu verwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Stiftungen von Religionsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften öffentlichen Rechts sind.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kommunale Stiftungen sind solche, die von kommunalen Körperschaften verwaltet werden; die Stiftungszwecke müssen im Aufgabenbereich dieser Körperschaften liegen und dürfen nicht wesentlich über deren räumlichen Umkreis hinauswirken.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Anhörung der kommunalen Körperschaft erkennt die Stiftungsbehörde die Stiftung als rechtsfähige kommunale Stiftung an.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Erlöschen einer kommunalen Stiftung fällt das Vermögen an die kommunale Körperschaft, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden. Die Körperschaft hat das Vermögen der Stiftung zu einem dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Zweck zu verwenden.“

15. § 21 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorschriften des saarländischen Stiftungsrechts an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst, die im Zuge einer allgemeinen Modernisierung des Stiftungsrechts am 01. September 2002 in Kraft getreten sind.

Außerdem werden in dem Gesetzentwurf – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund bürger- und stiftungsfreundlicher Regelungen – Empfehlungen der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht“, Erfahrungswerte aus der Verwaltungspraxis sowie der von der Deregulierungskommission im Saarland zum Saarländischen Stiftungsgesetz gefasste Beschluss umgesetzt.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Anpassung des Gesetzes an das Recht auf Anerkennung einer Stiftung,
- Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei Anerkennung einer Stiftung,
- Einschränkung der Stiftungsaufsicht,
- Einführung des allgemeinen Einsichtsrechts in das Stiftungsverzeichnis.

Ein weiteres Anliegen des Gesetzentwurfs ist eine generelle Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Stiftern und Stiftungen als auch bei der Stiftungsbehörde.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Artikel 1 (Änderung des Saarländischen Stiftungsgesetzes):**

Zu 1. – (§ 2)

Das Ministerium wird nunmehr so bezeichnet wie in der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der Obersten Landesbehörden vorgesehen.

Zu 2. – (§ 3)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts wurde § 80 BGB so geändert, dass der bisherige Genehmigungsvorbehalt bei Errichtung einer Stiftung in einen Rechtsanspruch auf Anerkennung umgewandelt wurde.

Die §§ 80 und 81 BGB enthalten nunmehr abschließend alle zur Anerkennung einer Stiftung erforderlichen Voraussetzungen. Da insoweit der Stiftungsbehörde keine Prüfung der Übereinstimmung der Stiftungssatzung mit Landesrecht mehr zukommt, bedarf es auch keiner Genehmigung der Sitzverlegung in den Geltungsbereich des Saarländischen Stiftungsgesetzes.

Vor In-Kraft-Treten des Saarländischen Stiftungsgesetzes war jeweils das Ressort Stiftungsbehörde, in dessen Aufgabenbereich der Stiftungszweck überwiegend fiel. Nur aufgrund dieser historischen Bedeutung wurde im bisherigen Gesetzestext die Herstellung des Einvernehmens mit diesem Ressort verlangt. Da nach Maßgabe des neuen § 80 BGB bei Vorliegen der an Stiftungsgeschäft und Satzung gestellten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, erübrigt sich auch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Ressort, in dessen Geschäftsbereich der Stiftungszweck fällt. Durch den Verzicht auf dieses Erfordernis werden Verwaltungsaufwand sowie durchschnittliche Verfahrensdauer erheblich gesenkt.

#### Zu 3. – (§ 4)

Die an den Satzungsinhalt gestellten Voraussetzungen sind nunmehr abschließend in § 81 Absatz 1 BGB geregelt, ebenso die Pflicht zum Erlass einer Satzung und der erforderliche Satzungsinhalt sowie die Möglichkeit der Stiftungsbehörde, der Stiftung eine fehlende Satzung zu geben oder eine unvollständige zu ergänzen.

#### Zu 4.- (§ 6 Absatz 2)

##### Zu a)

Die bisherige Formulierung „notwendige“ Rücklagen war im Hinblick auf die verschiedenen steuerrechtlich vorgesehenen Rücklagemöglichkeiten unklar. Die Prüfung, ob zur wirkungsvollen Zweckerfüllung die Bildung von Rücklagen notwendig ist, hat die Stiftung eigenverantwortlich vorzunehmen. Als angemessen kann eine Rücklagenbildung aus stiftungsrechtlicher Sicht jedenfalls in der Regel dann angesehen werden, wenn sie sich im Rahmen der engen steuerrechtlichen Möglichkeiten bewegt.

##### Zu b)

Der Inhalt der Vorschrift bleibt unverändert und wird lediglich geschlechtsneutral gefasst.

#### Zu 5. – (§ 7)

##### Zu a)

Eine Einflussnahme Dritter auf die Stiftung scheidet aus den zu c) genannten Gründen aus.

##### Zu b)

Die Bezeichnung „Stifterwille“ ist geschlechtsneutral und entspricht außerdem dem Sprachgebrauch an anderen Stellen des Gesetzes.

Das zwingende Zustimmungserfordernis des Stifters war zu starr. Die Neuregelung wird den Anforderungen der Praxis – insbesondere bei Stiftungen, die von einer Vielzahl von Stifterinnen/Stiftern gegründet wurden – gerecht.

##### Zu c)

Die bisherige Regelung wird dem Charakter einer Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht gerecht. Der Einfluss von außen würde zu einer erheblichen Fremdbestimmung führen.



## Zu 6. – (§ 9)

Der Paragraph musste entfallen, da die Anfallberechtigung in § 88 BGB entsprechend geregelt ist.

## Zu 7. – (§ 10 Absatz 3)

Der neue Absatz 3 beschränkt die staatliche Stiftungsaufsicht für ausschließlich oder überwiegend privatnützige Stiftungen und folgt damit der Empfehlung der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht“. Künftig sollen lediglich die Handlungsfähigkeit der Organe sichergestellt sowie die durch das BGB vorgegebenen Maßnahmen wahrgenommen werden. Bei privatnützigen Stiftungen wie z. B. Familienstiftungen besteht kein öffentliches Interesse an staatlicher Stiftungsaufsicht, da das Gemeinwohl und öffentliche Belange nicht im Vordergrund stehen. Darüber hinaus wird mit der Einschränkung der Aufsicht dem Deregulierungsgedanken Rechnung getragen.

## Zu 8. – (§ 11)

## Zu a)

In der Vergangenheit wurden der Stiftungsbehörde Jahresrechnungsunterlagen vorgelegt, aus denen die für die aufsichtsbehördliche Prüfung relevanten Daten nicht hervorgingen. Die Aufnahme der stiftungsrechtlich wesentlichsten Angaben in das Gesetz dient der Verwaltungssicherheit der Stiftungen. Verbesserte Rechnungslegungen vermeiden aufwändige Nachfragen bei den Stiftungsorganen und tragen damit sowohl bei den Stiftungen als auch bei der Stiftungsaufsicht zur Minimierung des Verwaltungsaufwands bei.

## Zu b)

Stiftungen mit umfangreichen wirtschaftlichen Aktivitäten oder solche, die an ihre Rechnungslegung besonders hohe Anforderungen stellen, unterwerfen sich einer Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer. Sie nehmen dabei einen finanziellen Mehraufwand in Kauf. Durch die Neuregelung, wonach im Prüfungsvermerk auch Aussagen über den Erhalt des Stiftungsvermögens und die zweckentsprechende Mittelverwendung zu treffen sind, ist nunmehr gewährleistet, dass sie auch ein aussagekräftiges Prüfungsergebnis über ihre Tätigkeit erhalten.

Nur eine derart ausgestaltete Prüfung führt zu dem von der Stiftung erwünschten Ziel, das ordnungsgemäße Finanzgebaren der Stiftung zu belegen und damit letztlich die Stiftungsorgane zu entlasten. Ein durch die Prüfungserweiterung evtl. entstehender finanzieller Mehraufwand bei den Stiftungen tritt durch die vorgenannten Vorteile in den Hintergrund, zumal die Mehrkosten bei den ohnehin durchgeführten Prüfungen im Hinblick auf den Gesamtumfang des Haushaltsvolumens größerer Stiftungen vertretbar erscheinen.

In der Regel werden sich nochmalige Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde erübrigen, wenn unabhängige Dritte bei ihrer umfassenden Prüfung keine Beanstandungen getroffen hatten. Auch hierdurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl für die Stiftungen als auch für die Aufsichtsbehörde verringert.

## Zu c)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung.

## Zu 9.- (§ 15)

Anknüpfungspunkt der bisherigen Regelung war ein nicht näher definierter behebbarer Mangel. Die Stiftungsbehörde hat festgestellt, dass gerade im Bereich der Organbesetzung bei den Stiftungen Probleme auftreten. Nicht alle Fallkonstellationen waren eindeutig unter die Vorschrift zu subsumieren. Durch die Neuregelung wird die Stiftungsbehörde in die Lage versetzt, auf alle eventuell in diesem Bereich auftretenden Probleme zu reagieren.

## Zu 10.- (§ 16)

Der Inhalt des Paragraphen bleibt unverändert und wird lediglich geschlechtsneutral gefasst.

## Zu 11.- (§ 17)

Die Bekanntmachung durch die Stiftungsbehörde entlastet sowohl die Stiftungsbehörde als auch Stifterinnen und Stifter. Abstimmungen und Rücksprachen der Stiftungsbehörde mit Stiftern und Amtsblattstelle werden abgebaut. Bei gleichzeitiger Reduzierung des Verwaltungsaufwands erbringt die Verwaltung hierdurch eine zusätzliche Serviceleistung für den Bürger.

## Zu 12.- (§ 18)

## Zu a)

Das Wort „Auskunftserteilung“ wird gestrichen, weil diese Bezeichnung die auch mögliche Einsichtnahme nicht umfasst.

## Zu b) und c)

Die Angabe der Vertretungsberechtigten im Stiftungsverzeichnis wird gestrichen. Im Hinblick darauf, dass nunmehr ein allgemeines Einsichtsrecht in das Stiftungsverzeichnis besteht und überdies dessen Inhalt keinen öffentlichen Glauben genießt, wird auf die Angabe personenbezogener Daten verzichtet und lediglich die allgemeine Erreichbarkeit der Stiftung gewährleistet. Die nunmehr ins Stiftungsverzeichnis aufzunehmenden Angaben sowie das Einsichts- und Auskunftsrecht entsprechen den Empfehlungen der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht“.

## Zu 13.- (§ 19)

Mit der Neufassung des § 19 ist den von den Kirchen vorgebrachten Wünschen soweit möglich Rechnung getragen worden. Die jetzige Formulierung wurde zum einen der Verwaltungsorganisation der Kirchen angepasst, zum andern wurden damit den Kirchen stärkere Mitwirkungsrechte bei der Stiftungsgründung eingeräumt. Außerdem dient die Neufassung des Paragraphen dazu, die Zuständigkeiten und Befugnisse der Kirchenbehörde und der Stiftungsbehörde klar abzugrenzen.

Zu 14.- (§ 20)

Zu a)

Die geringfügige Aufweichung der bisher einer kommunalen Stiftung immanenten strikten räumlichen Zweckbegrenzung wurde aufgrund der Erfahrungen der Stiftungsbehörde für notwendig erachtet, da bei Anwendung der bisherigen Vorschrift häufig Schwierigkeiten auftraten. Die Zweckverwirklichung war trotz des kommunalen Bezuges nicht immer eindeutig räumlich abgrenzbar. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass auch Stiftungszwecke, die nicht wesentlich über das Gebiet der kommunalen Gebietskörperschaft hinausreichen, dem Charakter einer kommunalen Stiftung nicht entgegenstehen. Im Übrigen wurde der Text der Vorschrift sprachlich angepasst.

Zu b):

-aa) Wird bereits bei Errichtung einer Stiftung die Entscheidung getroffen, dass die Form der kommunalen Stiftung zur Erfüllung eines Stiftungszwecks gewählt wird, ist die Struktur der Stiftung danach auszurichten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Satzungen älterer Stiftungen Zweifel am kommunalen Stiftungscharakter zulassen. Daher dient es der Klarheit, wenn kommunale Stiftungen bereits bei Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit auch als solche bezeichnet werden. Stifterinnen und Stifter sowie die Stiftungsbehörde werden dadurch angehalten, bei Erstellen der Satzung auf die Merkmale einer kommunalen Stiftung zu achten.

-bb) § 20 Absatz 1 setzt bereits voraus, dass kommunale Stiftungen von der kommunalen Körperschaft verwaltet werden. Im Hinblick darauf, dass dies zumindest eine beherrschende Stellung der kommunalen Körperschaft in den Stiftungsorganen voraussetzt, ist eine besondere Regelung für Maßnahmen nach § 7 nicht erforderlich.

-cc) Mit der Neuformulierung wurde nach Wegfall des bisherigen § 9 die nach § 88 Satz 2 BGB mögliche Bestimmung eines anderen Anfallberechtigten durch landesrechtliche Regelung getroffen.

Zu 15.- (§ 21)

Durch Zeitablauf ist die als Übergangsregelung ins Stiftungsgesetz eingefügte Bestimmung des § 21 mittlerweile bedeutungslos geworden.

### **Artikel 2 (Neubekanntmachung):**

Die umfangreichen Änderungen lassen es sinnvoll erscheinen, das Saarländische Stiftungsgesetz neu bekannt zu machen.

### **Artikel 3 (In-Kraft-Treten):**

Es handelt sich um die Regelung des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

## Verweisungsseite

Plenarprotokoll 65. Sitzung 10. März 2004  
Tagesordnungspunkt 7

AfIS

Ausschuss für Inneres und Sport  
119. Sitzung 11. März 2004 TOP 2

Ausschuss für Inneres und Sport  
123. Sitzung 29. April 2004 TOP 1

Ausschuss für Inneres und Sport  
124. Sitzung 13. Mai 2004 TOP 1

Plenarprotokoll 68. Sitzung 19. Mai 2004  
Tagesordnungspunkt 3

eAnn